



5 StR 565/11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 1. März 2012
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen versuchten besonders schweren Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 2012
beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 26. August 2011 werden nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Richtigstellung als unbegründet verworfen, dass die Angeklagte wegen Beihilfe zum versuchten besonders schweren Raub in Tateinheit mit Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung schuldig ist.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

Bellay